

Ratgeber Haushaltshilfe beschäftigen

Das müssen Sie wissen

Impressum

Herausgeberin: Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Grundlagentext: Ratgeber «Haushaltshilfe beschäftigen – das müssen Sie wissen». Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich. 2012, aktualisierte Fassung 2020

Mit freundlicher Genehmigung der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Textuelle Anpassungen an die rechtlichen Grundlagen im Kanton Basel-Stadt: Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern, Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Langzeitpflege, Gesundheitsdepartement Basel-Stadt, und der Abteilung Arbeitsbeziehungen, Amt für Wirtschaft und Arbeit

Gestaltung: Gian Besset Brand Design
www.gianbesset.ch

Illustrationen: Sarah Weishaupt
www.sarahweishaupt.ch

Basel, April 2022
3., überarbeitete Auflage

INHALT

ARBEITSVERTRAG	6
AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	8
LOHNBESTIMMUNGEN	9
KOST UND LOGIS	17
ARBEITSZEIT, PRÄSENZZEIT UND FREIZEIT	19
FERIEN UND URLAUB	22
SOZIALVERSICHERUNGEN	24
LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL	26
BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES	28
VERMITTLUNG EINER HAUSHALTSHILFE	30
SELBSTSTÄNDIG ODER UNSELBSTSTÄNDIG	31
SONDERFORM:	
PERSONENVERLEIH	33

Möchten Sie für sich selbst oder für Angehörige eine Haushaltshilfe organisieren?

Oder werden Sie bereits in Ihrem eigenen Zuhause von einer Haushaltshilfe unterstützt?

Haushaltshilfen sind Personen, die zu Ihnen nach Hause kommen, um Sie im Alltag zu unterstützen oder zu betreuen. Der übliche Weg für eine Unterstützung im Haushalt und in der Pflege führt über die Spitex. Dazu finden Sie mehr Informationen auf Seite 37 dieses Ratgebers.

Wenn Sie nicht das Angebot der Spitex nutzen möchten, besteht die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe anzustellen.

In diesem Ratgeber erfahren Sie, auf welche rechtlichen Aspekte Sie achten müssen, wenn Sie eine Haushaltshilfe einstellen, und wie Sie Ihrer Haushaltshilfe faire Arbeitsbedingungen bieten können.

Zwei Möglichkeiten:

- Sie stellen eine Haushaltshilfe ein und werden Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber (ab Seite 6) oder
- Sie nutzen die Dienstleistung einer privaten Firma, wenn Sie nicht Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber werden möchten (ab Seite 33).

Haben Sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen?

Auch für Personen, die in Privathaushalten arbeiten, gelten gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsbedingungen. Sofern eine Person in Ihrem Haushalt arbeitet, haben Sie Ihre Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber zu erfüllen. Eine mündliche Vereinbarung gilt auch als gültiger Arbeitsvertrag. Auch wenn Sie keinen schriftlichen Arbeitsvertrag abschliessen, sind Sie trotzdem Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber. Wir empfehlen Ihnen aber, immer einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen und darin alle wesentlichen Punkte zu klären. Halten Sie sich dabei an die Musterverträge des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO.

Dauert das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat, müssen Sie Ihre Haushaltshilfe schriftlich über Folgendes informieren:

- die Namen der Vertragsparteien;
- den Beginn des Arbeitsverhältnisses (Datum);
- die Funktion der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers;
- den Lohn und allfällige Zuschläge;
- die wöchentliche Arbeitszeit.

Es lohnt sich also, immer einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen.

Die Punkte, die Sie in einem schriftlichen Arbeitsvertrag nicht regeln, richten sich nach dem kantonalen **Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende im Haushalt einschliesslich der 24-Stunden-Betreuung**. Dieser enthält detaillierte Regelungen für Arbeitsverträge im Privathaushalt. Er ist bindend, auch wenn Sie keine Kenntnis von dessen Inhalt haben. Von den Vorgaben des kantonalen Normalarbeitsvertrages

ARBEITSVERTRAG

kann nur durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgewichen werden.

Wovon Sie hingegen nicht abweichen dürfen, sind die im **Normalarbeitsvertrag des Bundes für Hauswirtschaft** geregelten Mindestlöhne. Diese müssen Sie in jedem Fall einhalten (siehe Seite 9).

Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, Ihrer Haushaltshilfe zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein aktuelles Exemplar des kantonalen Normalarbeitsvertrages sowie des Normalarbeitsvertrages für Hauswirtschaft des Bundes auszuhändigen.

ACHTUNG!

Es gibt private Firmen, die Ihnen anbieten, alles Administrative zu regeln und den Arbeitsvertrag aufzusetzen. Trotzdem bleiben Sie Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und müssen die damit verbundenen rechtlichen Pflichten einhalten.

Weitere Informationen finden Sie online:

SECO-Musterarbeitsverträge im Stunden- und Monatslohn:

www.seco.admin.ch → Arbeit → Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen → Schwarzarbeit → Arbeit korrekt melden → Private Arbeitgebende → Mustervertrag

Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal im Kanton Basel-Stadt und weitere Merkblätter:

www.awa.bs.ch → Arbeitgebende & Unternehmen → Arbeitsrecht → Verträge

Normalarbeitsvertrag Hauswirtschaft des Bundes:

www.seco.admin.ch → Arbeit → Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen → Normalarbeitsverträge → Normalarbeitsverträge Bund

Verfügt Ihre Haushaltshilfe über eine Aufenthalts- und eine Arbeitsbewilligung?

Staatsangehörige aus den EU-27/EFTA-Staaten¹ profitieren von der Personenfreizügigkeit und dürfen in der Schweiz arbeiten. Wenn Sie eine Person aus einem EU-27/EFTA-Staat länger als drei Monate in der Schweiz als Haushaltshilfe anstellen, melden Sie sich bei Ihrer Wohn-gemeinde und erkundigen Sie sich dort über das Vorgehen für die Auf-enthaltsbewilligung.

Arbeitet Ihre Haushaltshilfe aus einem EU-27/EFTA-Staat nur während dreier Monate im Kalenderjahr in der Schweiz, haben Sie als Arbeit-geberin bzw. Arbeitgeber die Pflicht, diesen Arbeitseinsatz online zu melden. Eine Aufenthaltsbewilligung ist nicht notwendig.

Personen aus anderen Ländern dürfen in der Schweiz nicht für die Haus-arbeit angestellt werden. Wenn Sie es trotzdem tun, machen Sie sich strafbar.

1: EU-27-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern; EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Weitere Informationen finden Sie online:

Online-Meldepflicht für kurzfristige Erwerbstätigkeiten bis zu drei Monaten:

www.awa.bs.ch → Arbeitgebende und Unternehmen → Arbeitsbewilligungen → Meldeverfahren

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt hilft Ihnen beim Vorgehen für die Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligungen:

www.awa.bs.ch → Arbeitgebende & Unternehmen → Arbeitsbewilligungen

Halten Sie sich an die Lohnbestimmungen für Angestellte im Privathaushalt?

Hauswirtschaftliche und betreuerische Tätigkeiten

Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Einkaufen, Kochen, Mithilfe bei der Betreuung von Kindern, Betagten und Kranken und die Unterstützung dieser Personen bei der Alltagsbewältigung, Hausdienst sowie leichte Gartenarbeit.

Der kantonale Normalarbeitsvertrag Basel-Stadt gilt, sobald Sie eine Person zur Unterstützung für hauswirtschaftliche und betreuerische Tätigkeiten beschäftigen.

Der zwingende Mindestlohn des Normalarbeitsvertrags des Bundes pro Stunde beträgt brutto, exklusive Zuschläge für Ferien und Feiertage (Stand 01.01.2023):

- für ungelernte Arbeitnehmende: **CHF 19.50**
- für ungelernte Arbeitnehmende mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft: **CHF 21.40**
- für gelernte Arbeitnehmende mit einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen beruflichen Grundbildung mit Bezug zu hauswirtschaftlichen Tätigkeiten: **CHF 21.40**
- für gelernte Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis in der Hauswirtschaft: **CHF 23.55**

Das Gesetz verbietet es, weniger als diese Mindestlöhne zu bezahlen. Sie sind verpflichtet, den Bruttolohn mindestens einmal jährlich zu überprüfen, wobei die Leistungen, Dienstjahre und die Teuerung berücksichtigt werden müssen.

Die Einhaltung der Mindestlöhne garantiert jedoch noch keine fairen Arbeitsbedingungen. Je nach Region und den dort geltenden Lebenshaltungskosten sollten Sie einen höheren Lohn bezahlen.

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt gibt vor:

- Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind mit einem Zuschlag von mindestens 50% zu entschädigen bzw.
- bei regelmässigen Arbeitseinsätzen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist der Lohnzuschlag direkt in einen entsprechend höheren Lohn zu integrieren.
- Nachtarbeit (zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr) ist mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25% zu entschädigen, sofern dieser nicht in den Pauschalen für die Präsenzzeiten enthalten ist.



Pflegetätigkeiten

Haushaltshilfen für betagte Menschen übernehmen oft viele Betreuungsaufgaben. Häufig gehen diese über die Tätigkeiten der Grundpflege hinaus und fallen bereits in den Bereich der bewilligungspflichtigen Pflegetätigkeiten.

Wenn Ihre Haushaltshilfe auch Pflegetätigkeiten übernehmen soll, muss sie dafür qualifiziert sein und über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Die Weiterbildung zur Pflegehelferin bzw. zum Pflegehelfer des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK-Pflegehilfe) befähigt zur Ausführung der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität). Die Grundpflege darf eine SRK-Pflegehilfe im Auftrag einer qualifizierten Fachperson, die über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügt (diplomierter Pflegefachfrau HF bzw. diplomierter Pflegefachmann HF), selbstständig ausüben. Die Behandlungspflege (z. B. Medikamentenabgabe, Wundversorgung, Injektionen usw.) muss zwingend von einer qualifizierten Fachperson (z. B. Spitex) erbracht werden.

Sobald eine Haushaltshilfe mehrheitlich Pflegeaufgaben ausübt, müssen Sie den üblichen Lohn für Pflegetätigkeiten bezahlen, der beträchtlich über den Ansätzen für hauswirtschaftliche Tätigkeiten liegt.

ACHTUNG!

Wenn Ihre Haushaltshilfe die Bewilligung für Betreuungs- und Pflegeaufgaben hat, können die Pflegekosten teilweise über die Krankenversicherung sowie dem Kanton abgerechnet werden. Informieren Sie sich deshalb vorgängig bei der Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements des Kanton Basel-Stadt.

Beispiel Mindestlohnberechnung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten:

Stundenlohn x Wochenstunden	x 52 : 12	= Monatslohn
-----------------------------	-----------	--------------

Beispiel Kanton Basel-Stadt

- ungelernete Arbeitnehmerin/ungelernter Arbeitnehmer
- 42 Wochenstunden

Stundenlohn x Wochenstunden	19.50 x 42	= 819.00
x 52 Wochen	819.00 x 52	= 42 588.00
: 12	42 588.00 : 12	
= Monatslohn brutto (CHF)		3 549.00

ACHTUNG!

Wenn die Haushaltshilfe auf Abruf anwesend sein muss und somit Bereitschaftsdienst leistet, gilt dies als Präsenzzeit, die zwingend bezahlt werden muss. Die Präsenzzeit kann jedoch mittels tieferem Ansatz als die Arbeitszeit vergütet werden. Beachten Sie die Ausführungen Seite 14.



LOHNBESTIMMUNGEN

Falls die Ferien nicht bezogen werden, müssen bei vier Wochen Ferien 8.33% zum Bruttolohn aufgerechnet werden, bei fünf Wochen 10.64%.

Die Feiertage sind kantonal festgelegt. Werden diese nicht bezogen oder kompensiert, müssen sie in der Regel entschädigt werden. Bei neun Feiertagen im Jahr beträgt der Zuschlag 3.59% auf den Bruttolohn.

Beispiel (Grundlage siehe oben):

Monatslohn brutto		3 549.00
+ Feiertagszuschlag	3.59%	127.41
+ Ferienzuschlag	8.33%	295.63
= Monatslohn inkl. Zuschläge (CHF)		3 927.00

Weitere Informationen finden Sie online:

Informationen zur finanziellen Unterstützung bei Pflegekosten:

www.gesundheitsversorgung.bs.ch → Alterspflege → Finanzierung

Informationen zur Berufsausübungsbewilligung für Pflegefachpersonen im Kanton Basel-Stadt:

www.gesundheitsversorgung.bs.ch → Recht & Bewilligungen → Bewilligungen → Spitex

Lehrgang Pflegehelferin/Pflegehelfer Schweizerisches Rotes Kreuz SRK:

www.redcross-edu.ch → Kurse → Fortbildungen für Pflegehelfende SRK

Entschädigen Sie die Präsenzzeit und Nachtarbeit korrekt?

Spezialfall Live-in

Wohnt und lebt die angestellte Person bei Ihnen im Haushalt (Live-in), ist die Präsenzzeit speziell geregelt. Als Präsenzzeit gilt die Zeit, während der die Haushaltshilfe sich am Arbeitsort aufhält und zur Verfügung stehen muss, ohne dass ein aktiver Arbeitseinsatz erfolgt. Ebenfalls als Präsenzzeit gilt die Rufbereitschaft, während der die Haushaltshilfe ausserhalb des Hauses telefonisch erreichbar sein muss.

Präsenzzeit zählt als Arbeitszeit und muss zwingend bezahlt werden. Die Präsenzzeit kann jedoch unter dem Ansatz der Arbeitszeit vergütet werden. Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt empfiehlt, die Präsenzzeiten in Form von monatlichen Pauschalen zu bezahlen. Je nach Berufsqualifikation und durchschnittlicher Anzahl der Einsätze ist die Präsenzzeit am Tag sowie in der Nacht folgendermassen zu entlohnen:

ACHTUNG !

Sie sind verpflichtet, die Pauschalen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren. Falls die Anzahl der effektiv geleisteten Einsätze während mehr als einem Monat vom vereinbarten Ansatz abweicht, muss die Pauschale angepasst werden. Die Einhaltung der Lohnbestimmungen darf vom Kanton kontrolliert werden.

Pauschalen für die Präsenzzeit einer ungelernten Haushaltshilfe:

- Erfolgen keine bzw. nur unregelmässig Einsätze in der Nacht
(durchschnittlich dreimal pro Woche): **CHF 1300**
- Erfolgen regelmässig Einsätze
(durchschnittlich einmal pro Nacht): **CHF 1800**
- Erfolgen häufig Einsätze
(durchschnittlich zweimal pro Nacht): **CHF 3 050**

Pauschalen für die Präsenzzeit ungelernter Haushaltshilfen mit mindestens vier Jahren Berufserfahrung oder gelernter Haushaltshilfen mit einem Eidgenössischen Berufsattest (EBA):

- Erfolgen keine bzw. nur unregelmässig Einsätze in der Nacht
(durchschnittlich dreimal pro Woche): **CHF 1400**
- Erfolgen regelmässig Einsätze
(durchschnittlich einmal pro Nacht): **CHF 2 000**
- Erfolgen häufig Einsätze
(durchschnittlich zweimal pro Nacht): **CHF 3 350**

Pauschalen für die Präsenzzeit gelernter Haushaltshilfen mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ):

- Erfolgen keine bzw. nur unregelmässig Einsätze in der Nacht
(durchschnittlich dreimal pro Woche): **CHF 1550**
- Erfolgen regelmässig Einsätze
(durchschnittlich einmal pro Nacht): **CHF 2 200**
- Erfolgen häufig Einsätze
(durchschnittlich zweimal pro Nacht): **CHF 3 700**

Die Pauschale deckt die gesamte Präsenzzeit einschliesslich einer aktiven Arbeitszeit von 15 Minuten pro Einsatz inklusive Zuschläge. Aktive Arbeitseinsätze während der Präsenzzeit, die über 15 Minuten hinausgehen, gelten als zusätzliche Überstunden, die inklusive Zuschläge zu entschädigen sind.



Kennen Sie die Regelungen zu Kost und Logis?

Wohnt die angestellte Person in Ihrem Haushalt (Live-in) oder isst sie bei Ihnen, dann können Sie für Unterkunft und Verpflegung einen Naturallohn vom Monatslohn abziehen.

Es gelten folgende Ansätze:

- pro Frühstück: CHF 3.50
- pro Mittagessen: CHF 10.00
- pro Abendessen: CHF 8.00
- pro Unterkunft: CHF 11.50

Der Abzug für Essen und Wohnen darf pro Tag nicht mehr als CHF 33 und pro Monat nicht mehr als CHF 990 betragen.

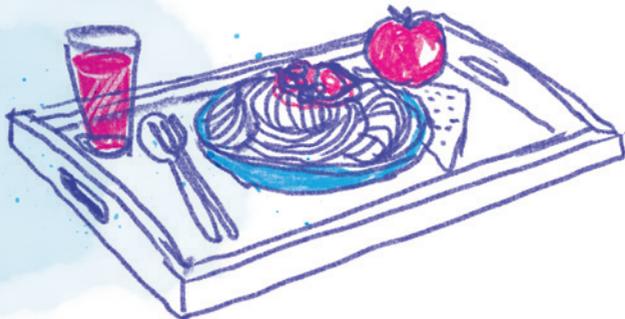
Spezialfall Live-in:

- Die Mahlzeiten müssen gesund und ausreichend sein und dürfen auf Wunsch von der 24h-Haushaltshilfe selbst zubereitet werden.
- Küche und Küchengeräte dürfen von der 24h-Haushaltshilfe mitbenutzt werden.
- Die 24h-Haushaltshilfe hat das Recht auf ein sauberes, abschliessbares Einzelzimmer mit Tageslicht und künstlichem Licht. Es muss gut geheizt und belüftet sein sowie ausreichend möbliert (u. a. Bett, Tisch, Stuhl und Kleiderschrank oder Kommode) und ausreichend geräumig.

- Die 24h-Haushaltshilfe darf die sanitären Einrichtungen und die Waschküche uneingeschränkt mitbenutzen.
- Falls Sie über Internetzugang in Ihrem Haus verfügen, ist der 24h-Haushaltshilfe ein kostenloser, unlimitierter Zugang zu gewähren.

ACHTUNG!

Der Naturallohn setzt sich aus der Summe der tatsächlich eingenommenen Mahlzeiten sowie den tatsächlich verbrachten Nächten in Ihrem Haushalt während eines Monats zusammen. Falls Ihre Haushaltshilfe an einem Tag nicht im Haus isst oder schläft, darf ihr für diesen Tag keine Kost oder Logis vom Lohn abgezogen werden.



Haben Sie die Arbeitszeit, Präsenzzeit und Freizeit vertraglich geregelt?

Das Obligationenrecht und der kantonale Normalarbeitsvertrag enthalten Regelungen zur Arbeitszeit, zu Präsenzzeiten und zur Freizeit.

Das Obligationenrecht und die dazugehörige Rechtsprechung verlangen von Ihnen,

- Präsenzzeit als Arbeitszeit zu verrechnen.
- Überstunden im entsprechenden Umfang im Einverständnis mit der Haushaltshilfe als Freizeit zu kompensieren oder den Stundenlohn für die Überstunden um 25% zu erhöhen.
- der Haushaltshilfe mindestens einen ganzen Tag pro Woche zur freien Verfügung zu geben (ohne Präsenzzeit).

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt gibt vor:

- Reguläre Anzahl Arbeitsstunden pro Woche: 42
- Maximale Anzahl Arbeitsstunden pro Tag: 10 (wöchentliche Höchstarbeitszeit maximal 50 Stunden)
- Ende der täglichen Arbeitszeit: spätestens um 20.00 Uhr
- Zusammenhängende Pause ab 7 Arbeitsstunden: mindestens 30 Minuten
- Tägliche Ruhezeit: mindestens 11 zusammenhängende Stunden

- Zwei freie Tage pro Woche. Die Haushaltshilfe hat Anspruch auf mindestens einen ganzen freien Tag (24 Stunden). Die übrige Zeit kann in freien Halbtagen gewährt werden. Mindestens zweimal im Monat müssen die freien Tage zusammenhängend gewährt werden.
- Die tägliche Arbeitszeit, Präsenzzeit und Ruhezeit müssen entweder schriftlich vereinbart oder in Einsatzplänen mindestens zwei Wochen im Voraus festgelegt werden.

Spezialfall Live-in:

Wohnt und lebt die angestellte Person bei Ihnen im Haushalt (Live-in), sind die Arbeitszeit, Präsenzzeit, Pausen und Ruhezeiten im Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt besonders geregelt. Als Ruhezeit gilt nur, wenn die Haushaltshilfe nicht abrufbereit sein muss und sich vom Arbeitsort entfernen kann. Muss sie während der Nacht damit rechnen, bei Bedarf Hilfe zu leisten, dann gilt dies als Präsenzzeit. Diese Zeit muss zwingend bezahlt werden (siehe Seite 15). Die Regelungen im Obligationenrecht dazu gelten auch im Spezialfall Live-in.

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt gibt vor:

- Die tägliche aktive Arbeitszeit darf maximal 8.4 Stunden und die tägliche Präsenzzeit maximal 11.6 Stunden (maximale tägliche Einsatzzeit: 20 Stunden) betragen.
- Zusammenhängende Ruhepausen an ganzen Arbeitstagen: mindestens 2 Stunden.
- Es ist nicht erlaubt eine Haushaltshilfe nur für Präsenzzeiten anzustellen.
- Wenn die Haushaltshilfe in der Präsenzzeit häufig Einsätze (ab durchschnittlich zwei pro Nacht) leisten muss, dürfen Sie die Betreuungsperson nur zu einem 50%-Pensum anstellen. Eine

zusätzliche Ruhezeit von 8.00 bis 14.00 Uhr ist zu gewähren.

- Arbeitseinsätze an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sind auf das dringend Notwendige zu beschränken und müssen speziell vereinbart werden.
- Eine wöchentliche Freizeit von zwei freien Tagen (à 24 Stunden), wobei grundsätzlich der Sonntag freigegeben werden sollte.
- Die erforderliche Zeit für Arztbesuche sowie ärztlich verordnete Therapien während der üblichen Arbeitszeit darf nicht von der Freizeit abgezogen werden, sofern sie während der Freizeit nicht möglich oder zumutbar sind.
- Eine Arbeitszeitdokumentation muss geführt werden, die jede Woche durch alle Vertragsparteien zu visieren ist. Die 24h-Haus-
haltshilfe hat jederzeit das Recht, die Unterlagen zur Zeiterfassung einzusehen.

ACHTUNG!

Bei einer intensiven Betreuungssituation haben Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber die Pflicht, die Arbeitssituation monatlich zu überprüfen. Bei Bedarf muss eine Anpassung der Betreuungsorganisation erfolgen.

Weitere Informationen finden Sie online:

Vorlage zur Zeiterfassung, Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal im Kanton Basel-Stadt und wichtige Merkblätter:

www.awa.bs.ch → Arbeitgebende & Unternehmen → Arbeitsrecht → Verträge

Halten Sie sich an die Vorgaben für Ferien und andere Urlaube?

Ferien und Feiertage

Haushaltshilfen haben wie alle Arbeitnehmende zwingend einen Anspruch auf Ferien.

Der Ferienanspruch beträgt:

- bis zum vollendeten 20. Lebensjahr: 5 Wochen
- übrige: 4 Wochen

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt schreibt eine Erhöhung der Ferien auf fünf Wochen nach dem vollendeten 50. Lebensjahr vor.

Begleitet die Haushaltshilfe die betreute Person auf Reisen oder in die Ferien, gilt diese Zeit nicht als Ferienzeit.

Die Feiertage sind kantonal geregelt. Im Kanton Basel-Stadt sind gesetzlich neun Feiertage festgelegt. Sie stehen nur zu, wenn sie auf einen Arbeitstag fallen.

Ferien müssen bezogen werden. Eine Ausbezahlung kommt nur bei sehr unregelmässigen und kurzen Einsätzen in Frage. Kann die Haushaltshilfe die Ferien und/oder Feiertage nicht beziehen, müssen Sie einen entsprechend höheren Lohn auszahlen (siehe Lohnbestimmungen).

Mutterschaftsurlaub

Nach schweizerischem Recht hat eine Arbeitnehmerin grundsätzlich Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Dafür muss sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie war in den neun Monaten vor der Geburt bei der AHV versichert. Die Beschäftigungszeit in einem EU-/EFTA-Staat wird dabei angerechnet.
2. Sie war während dieser neun Monate mindestens fünf Monate lang erwerbstätig oder bezog ein Taggeld (Krankheit/Arbeitslosigkeit).
3. Sie ist zum Zeitpunkt der Geburt angestellt.

Erfüllt eine Angestellte diese Bedingungen, hat sie nach einer Niederkunft Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Dieser kann sich verlängern, wenn das Neugeborene einen Krankenhausaufenthalt benötigt.

ACHTUNG!

Während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft oder bis zum Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubes infolge Hospitalisierung des Neugeborenen dürfen Sie das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nach Ablauf dieser Sperrfrist treten wieder die geltenden Kündigungsfristen in Kraft.

Vaterschaftsurlaub

Bei der Geburt seines Kindes hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen.

Weitere Informationen finden Sie online:

Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft:

www.seco.admin.ch → Arbeit → Arbeitsbedingungen → Mutterschutz

Vaterschaftsurlaub:

www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Erwerbsersatzordnung (EO) → Grundlagen & Gesetze → EO bei Vaterschaft

Ist Ihre Haushaltshilfe bei den Sozialversicherungen angemeldet?

Anmeldung bei der Ausgleichskasse

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber einer Haushaltshilfe sind Sie verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Das bedeutet, dass Sie vom vereinbarten Lohn Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV und an die Familienausgleichskasse entrichten müssen. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt mit der kantonalen Ausgleichskasse. Neue Haushaltshilfen müssen Sie innert 30 Tagen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses melden.

Wenn der einzelne Lohn pro Haushaltshilfe einschliesslich des Naturallohns für Kost und Logis unter **CHF 22 050** im Jahr liegt und die gesamte Lohnsumme, die Sie an verschiedene Haushaltshilfen auszahlen, **CHF 58 000** nicht übersteigt (Stand 01.01.2023), können Sie sich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren anmelden. Es erleichtert sowohl die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge als auch der Quellensteuer.

Berufliche Vorsorge

Wenn der Lohn pro Haushaltshilfe einschliesslich des Naturallohns CHF 22 050 im Jahr übersteigt, sind Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber verpflichtet, die Haushaltshilfe in der beruflichen Vorsorge zu versichern. Sie müssen sich einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung anschliessen.

Unfallversicherungen

Als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber müssen Sie für Ihre Haushaltshilfe obligatorisch eine Unfallversicherung abschliessen. Arbeitet die Haushaltshilfe weniger als acht Stunden pro Woche bei Ihnen, reicht eine Versicherung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Ansonsten müssen Sie auch die Nichtberufsunfälle versichern.

Eine Unfallversicherung ist auch nötig, wenn die Person noch anderweitig arbeitet, da die Versicherungspolice auf Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber ausgestellt wird.



Weitere Informationen finden Sie online:

Anmeldung der Haushaltshilfe bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt (AHV/IV/EO und Unfallversicherungen):

www.ak-bs.ch → Haushaltshilfen

Berufliche Vorsorge BVG:

www.aeis.ch → BVG Berufliche Vorsorge

Kennen Sie die Regelungen einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall?

Wenn Ihre Haushaltshilfe wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, müssen Sie ihren Lohn trotzdem weiterbezahlen. Für welche Zeitdauer Sie das tun müssen, hängt davon ab, wie lange die Haushaltshilfe bereits bei Ihnen arbeitet.

Die Basler Skala schreibt eine zwingende Lohnfortzahlung bei einem Arbeitsverhältnis vor, das mehr als drei Monate gedauert hat oder vertraglich für mehr als drei Monate eingegangen worden ist:

- im ersten Dienstjahr (ab dem vierten Anstellungsmonat):
3 Wochen
- im zweiten und dritten Dienstjahr: 2 Monate
- im vierten bis zehnten Dienstjahr: 3 Monate

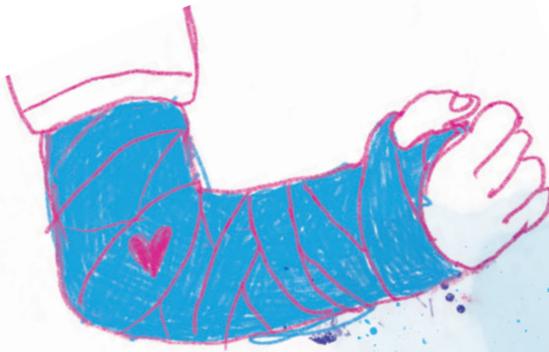
Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt sieht ab Beginn des Arbeitsverhältnisses und unabhängig von der Dauer des Arbeitsvertrages folgende Lohnfortzahlung vor:

- im ersten Dienstjahr: 1 Monat
- im zweiten und dritten Dienstjahr: 2 Monate
- im vierten bis zehnten Dienstjahr: 3 Monate

Wird im Arbeitsvertrag nicht die Wirksamkeit der Basler Skala vereinbart, gelten die Lohnfortzahlungsbestimmungen des Normalarbeitsvertrages des Kantons Basel-Stadt. Die Pflicht der Lohnfortzahlung kann aber auch durch den Abschluss einer Krankentaggeldversicherung erfüllt werden. Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt sieht vor, dass Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber dazu mindestens die Hälfte der Kosten für die Krankentaggeldversicherung übernehmen müssen.

Spezialfall Live-in

Falls die Haushaltshilfe im Privathaushalt wohnt (Live-in), müssen Sie diese bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und Geburt pflegen und, wo nötig, die Behandlung durch medizinisches Fachpersonal gewährleisten. Diese Pflicht besteht zusätzlich zur Lohnfortzahlung.



Weitere Informationen finden Sie online:

Merkblatt Lohnfortzahlung bei Krankheit:

www.awa.bs.ch → Arbeitnehmende → Arbeitsrecht → Rechtsberatung → Merkblatt Lohn

Haben Sie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geregelt?

Während der Probezeit

Der erste Monat des unbefristeten Arbeitsverhältnisses gilt als Probezeit. Innerhalb dieser Probezeit können beide Seiten das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen kündigen. Sie können schriftlich auch eine längere Probezeit vereinbaren. Die maximale Dauer der Probezeit beträgt aber drei Monate.

Bei befristeten Verträgen sieht der Normalarbeitsvertrag des Kantons Basel-Stadt vor:

- Arbeitsvertrag, der weniger als drei Monate dauert: 1 Woche Probezeit
- Arbeitsvertrag, der weniger als sechs Monate dauert: 2 Wochen Probezeit
- Arbeitsvertrag, der mehr als sechs Monate dauert: 4 Wochen Probezeit

Nach der Probezeit

Beide Seiten können das Arbeitsverhältnis jeweils auf Ende Monat kündigen. Kündigen Sie immer schriftlich und mit eingeschriebenem Brief.

Sie müssen dabei folgende Kündigungsfristen beachten:

- im ersten Dienstjahr: 1 Monat
- im zweiten bis neunten Dienstjahr: 2 Monate
- ab dem zehnten Dienstjahr: 3 Monate

Bei einer befristeten Anstellung endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich auf den vertraglich vereinbarten Termin. Soll der befristete Arbeitsvertrag nach Ablauf der Probezeit kündbar sein, so müssen die Vertragsparteien dies schriftlich vereinbaren.

Spezialfall Live-in:

Wenn die Haushaltshilfe im Haushalt der betreuten Person wohnt, endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod oder einen Heimeintritt der zu betreuenden Person automatisch. Die Haushaltshilfe hat Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe eines Monatslohns.

Weitere Informationen finden Sie online:

Formular zur Kündigung der Unterkunft:

www.mietberatung.bs.ch → Formulare

Kennen Sie die Regelungen, wenn Sie eine Haushaltshilfe anstellen, die Ihnen vermittelt wurde?

Wenn Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber eine Haushaltshilfe einstellen und Ihnen diese durch eine Agentur vermittelt wird, müssen Sie Folgendes zusätzlich beachten:

- Die Vermittlungsagentur muss eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Hat die Haushaltshilfe weder einen Schweizer Pass noch einen Wohnsitz in der Schweiz, braucht die Agentur eine nationale Betriebsbewilligung.
- Vergewissern Sie sich, dass die Haushaltshilfe der Agentur, die sie vermittelt, nicht mehr als die erlaubten 5% des ersten Bruttojahreslohnes als Vermittlungsprovision bezahlen muss.
- Wenn die Vermittlungsagentur Ihnen einen Musterarbeitsvertrag empfiehlt, vergleichen Sie diesen mit den Musterverträgen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO und passen Sie ihn falls nötig an.

ACHTUNG!

Agenturen, die Haushaltshilfen vermitteln und keinen schweizerischen Geschäftssitz haben, dürfen in der Schweiz nicht tätig sein. Wenn Sie sich Ihre Haushaltshilfe durch eine solche Agentur vermitteln lassen, können Sie mit bis zu CHF 40 000 gebüsst werden.

Weitere Informationen finden Sie online:

Verzeichnis der Vermittlungsagenturen mit Bewilligung:
www.avg-seco.admin.ch

Ist Ihre Haushaltshilfe selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig?

In den meisten Fällen gelten Personen, die in Privathaushalten tätig sind, nicht als Selbstständigerwerbende – auch wenn die Haushaltshilfe oder die Agentur, die sie vermittelt, dies behaupten. Als Selbstständigerwerbende muss man mindestens nachweisen, dass man für mehrere Haushalte tätig ist und das Einkommen nicht von einer einzigen Auftraggeberin bzw. von einem einzigen Auftraggeber abhängt.

Häufig liegt eine sogenannte Scheinselbstständigkeit vor. Sie tragen in diesem Fall das Risiko, Sozialversicherungsbeiträge und Leistungen bei Krankheit oder Unfall nachträglich bezahlen zu müssen. Zudem können Bussen wegen Umgehung des Gesetzes gegen die Schwarzarbeit verhängt werden.

Spezialfall Live-in

Gehen Sie bei einer Haushaltshilfe, die in Ihrem Privathaushalt wohnt und arbeitet, davon aus, dass es sich um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.

Weitere Informationen finden Sie online:

Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit:

www.seco.admin.ch → Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen → Schwarzarbeit → Arbeit korrekt melden →

Selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit?

Sonderform: Personenverleih

Sie möchten nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden und nutzen das Angebot einer privaten Firma.



Kennen Sie die Regelungen für den Personalverleih?

Man spricht von Personalverleih, wenn die Haushaltshilfe bei einer Agentur angestellt ist, aber von Ihnen die Arbeitsanweisungen erhält. Sie sind in diesem Fall zwar nicht Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, aber Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit und Persönlichkeit Ihrer Haushaltshilfe geschützt sind.

Auswahl der Agentur

Der Markt an privaten Anbietern von Haushaltshilfen boomt. Prüfen Sie genau, welche Agentur Sie wählen. Die Agentur muss eine kantonale Betriebsbewilligung haben. Wenn die Haushaltshilfe, die Ihnen von der Agentur verliehen wird, keinen Schweizer Pass oder Wohnsitz in der Schweiz hat, braucht die Agentur eine nationale Betriebsbewilligung.

Verleihvertrag

Bevor die Haushaltshilfe bei Ihnen zu arbeiten beginnt, müssen Sie mit der Agentur einen sogenannten Verleihvertrag abschliessen.

ACHTUNG !

Personalverleihagenturen aus dem Ausland ohne Geschäftssitz in der Schweiz dürfen in der Schweiz nicht tätig sein. Wenn Sie mit einer solchen Agentur einen Vertrag eingehen, können Sie mit bis zu CHF 40 000 gebüsst werden.

In diesem schriftlichen Vertrag sollten mindestens die folgenden Punkte enthalten sein:

- Adresse der Verleihagentur und der Bewilligungsbehörde;
- Berufliche Qualifikation der Haushaltshilfe und die Art der Arbeit;
- Arbeitsort und Beginn des Einsatzes;
- Dauer des Einsatzes oder Angaben zu den Kündigungsfristen;
- Arbeitszeiten der Haushaltshilfe, inkl. Angaben, wie die Präsenzzeit geregelt wird;
- Kosten des Verleihs;
- Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und allfällige Nebenleistungen.

Erkundigen Sie sich bei der Personalverleihagentur, wie Kost und Logis geregelt sind. Der Verleihvertrag muss von Ihnen sowie der Agentur unterschrieben werden. Die Agentur schliesst dann einen Arbeitsvertrag mit den Hausangestellten ab und ist deren Arbeitgeberin.

Wechsel zur Direktanstellung

Sperrverträge, die es der Haushaltshilfe verbieten, nach Ende des Einsatzes direkt mit Ihnen einen Arbeitsvertrag abzuschliessen, sind nicht zulässig. Die Verleihagentur kann jedoch von Ihnen eine Entschädigung verlangen, falls der Einsatz der Haushaltshilfe weniger als drei Monate gedauert hat und Sie diese früher als drei Monate nach Ende des Einsatzes direkt einstellen.

ACHTUNG !

Auch ein Vertrag mit einer Personalverleihagentur schützt Sie nicht davor, gegebenenfalls von einem Gericht als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber belangt zu werden. Umso wichtiger ist es, dass Sie sich über sämtliche Aspekte des Arbeitsverhältnisses kundig machen.

Weitere Informationen finden Sie online:

Verzeichnis der Vermittlungsagenturen mit Bewilligung:

www.avg-seco.admin.ch

Muster für Verleihvertrag:

www.arbeit.swiss → Private Arbeitsvermittlung und Personenverleih: Relevante Dokumente → Musterverträge: Verleihvertrag

Kantonale Informationen zum Personenverleih:

www.awa.bs.ch → Arbeitgebende & Unternehmen → Bewilligungspflichtige Tätigkeiten → Arbeitsvermittlung & Personalverleih

Weitere Möglichkeiten zur Unterstützung im Alltag

Abteilung Langzeitpflege

Malzgasse 30, 4001 Basel

Telefon 061 205 32 52

langzeitpflege.baselstadt@hin.ch

www.gesundheitsversorgung.bs.ch

Spitex-Anbieter in Basel-Stadt

www.gesundheitsversorgung.bs.ch → Alterspflege → Qualitätssicherung → Spitex

Pro Senectute beider Basel

Luftgässlein 3, Postfach, 4010 Basel

Telefon 061 206 44 44

sozial@bb.pro-senectute.ch

www.bb.pro-senectute.ch

Schweizerisches Rotes Kreuz

Kanton Basel-Stadt

Bruderholzstrasse 20, 4053 Basel

Telefon 061 319 56 56

entlastung@srk-basel.ch

www.srk-basel.ch

Beratung bei Fragen zu Arbeitsverhältnissen im Hauswirtschaftsbereich

Rechtsberatung Arbeitsverträge

Utengasse 36, 4005 Basel

Telefon 061 267 88 09 (Mo–Fr, 08:00 – 11:00)

www.awa.bs.ch → Arbeitnehmende → Arbeitsrecht → Rechtsberatung

Informationsplattform zum Thema Care-Migration und Beschäftigung von Care-Migrantinnen

Careinfo

www.careinfo.ch

Sprachen: Deutsch, Französisch, Polnisch, Slowakisch, Ungarisch

Diesen Ratgeber können Sie bestellen bei:

Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt

Marktplatz 30a, 4001 Basel

Telefon 061 267 66 81

gleichstellung@bs.ch

www.gleichstellung.bs.ch

Download Ratgeber:

www.gleichstellung.bs.ch → Wirtschaft und Arbeit → Care-Arbeit → Care-Migration



Unterwegs für die Gleichstellung

Die Abteilung Gleichstellung von Frauen und Männern hat den Auftrag, sich für die tatsächliche Gleichstellung aller Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Stadt einzusetzen. Wir engagieren uns dafür, dass Frauen und Männer, Mädchen und Jungen in allen Lebensbereichen die gleichen Chancen haben – in der Schule und im Beruf, zu Hause und in der Öffentlichkeit.

Abteilung Gleichstellung von Frauen
und Männern
Präsidialdepartement Basel-Stadt
T 061 267 66 81
gleichstellung@bs.ch
www.gleichstellung.bs.ch

 facebook.com/Gleichstellung.BS
 instagram.com/gleichstellung_basel
 twitter.com/LeilaStraumann